

gemeint, nicht Phantasieuniformen. Jedoch ist auch das Tragen ausländischer Uniformen erfaßt. Strafbar ist nur das Tragen, nicht der bloße Besitz staatlicher Uniformen.

4. Eine Straftat nach Abs. 1 oder Abs. 2 liegt nur vor, wenn die Handlung zur **Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Tätigkeit staatlicher Organe**

bzw. **staatlicher Einrichtungen oder der Rechte der Bürger** geführt hat.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß insbesondere das Wissen über die unbefugte Ausübung einer staatlichen Funktion bzw. die Vornahme einer nur Kraft staatlicher Ermächtigung zulässigen Handlung bzw. das unberechtigte Tragen einer Uniform **umfassen**.

3. Abschnitt Straftaten gegen die Rechtspflege

§225 Unterlassung der Anzeige

(1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93);

2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, § 106 Absatz 2, §§ 107, 108, 109 Absatz 2, 110);

3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);

4. eines Verbrechens des schweren Raubes (§128 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);

5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Abs. 3);

6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);

7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§235 Absatz 2);

8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen. ,

(4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

1. Der Tatbestand dient der Verhinderung bestimmter Verbrechen und Vergehen, dem Schutz des sozialistischen Staates und der durch die Straftat bedrohten Bürger. Die Erfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige soll dazu füh-

ren, daß eine alsbaldige staatliche Maßnahme die im Gesetz bezeichneten Straftaten verhindert (vgl. OGNJ 1971/8 S. 247). Bei bestimmten Straftaten und für bestimmte Entwicklungsstadien, die in § 225 bezeichnet sind, wird die An-